

Merkblatt zum Betriebspraktikum

1. Ziele des Betriebspraktikums

Das Betriebspraktikum macht den Schülerinnen und Schülern die Gegebenheiten der Arbeitswelt zugänglich und erfahrbar. Sie können die gewonnenen Einsichten bewusst zur Berufswahl nutzen. Auf der Grundlage eigener Tätigkeiten sollen sie ihre Neigungen und Fähigkeiten erproben und dabei Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge und -bedingungen sowie den inneren Aufbau eines Betriebes und dessen Verflechtungen im Wirtschaftsraum sammeln und auswerten. Sie haben entsprechende Arbeitsaufträge, deren Umsetzung und Ergebnisse sie in einem Praktikumsbericht dokumentieren.

Die Grundlage für die Durchführung von Betriebspraktika für Schüler ist der Erlass des Hess. Kultusministers vom 8. Juni 2015.

2. Durchführung des Betriebspraktikums

Nach einer Einführung soll die Praktikantin/der Praktikant möglichst an einem Arbeitsplatz selbstständig tätig werden, damit sich auch persönliche Kontakte in der Arbeitsgruppe entwickeln können.

Die betreuende Lehrkraft besucht die Praktikantin/den Praktikant in der Regel einmal wöchentlich im Betrieb, um sich einen Einblick in die Ausübung der Praktikumstätigkeit zu verschaffen.

Die Praktikantin/der Praktikant soll am Ende des Praktikums einen Gesamtüberblick über die Einordnung ihrer/seiner eigenen Tätigkeit in den Gesamtzusammenhang erlangt haben.

Ein kritisches Abschlussgespräch sollte zur Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Veranlagungen sowie des sozialen Verhaltens verhelfen.

Der Betrieb benennt eine für die Betreuung der Praktikantinnen/der Praktikanten besonders geeignete, verantwortliche Person, die während des Praktikums auch die Aufsicht über die Schülerin/den Schüler führt.

3. Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtdeckungsschutz

Praktikantinnen/Praktikanten sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert.

Der Haftpflichtversicherungsschutz schließt ausdrücklich Schäden aus, die Schüler/innen durch Inbetriebnahme von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen verursachen.

5. Datenschutz

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schüler/innen ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, insbesondere in der Polizeiverwaltung, in Banken und Sparkassen, in Krankenhäusern usw. Die Betreuerin/der Betreuer belehrt die Schüler/innen zu Beginn des Praktikums in für sie verständlicher Weise über die zu bearbeitenden personenbezogenen Daten und ihre Verschwiegenheitspflicht darüber. Die Verpflichtung der betreffenden Schüler/innen erfolgt schriftlich mit dem beiliegenden Formblatt.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Schüler/innen beträgt 35 Stunden und liegt in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig.

Die tägliche Arbeitszeit ohne Ruhepausen beträgt in der Regel 6 Stunden, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden.

7. Entgelt für Schüler/innen

Durch das Betriebspraktikum, das Zwecken der Erziehung und des Unterrichts dient, wird weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet. Deshalb erhalten die Schüler/innen für ihre Praktikumszeit kein Entgelt.

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind sowohl auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) als auch auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (HKM) hinterlegt.

Wenn bei der Organisation und Durchführung des Praktikums von Seiten der betrieblichen Betreuer/innen Fragen oder Probleme auftauchen, können sie mit der Betreuungslehrerin/dem Betreuungslehrer besprochen werden.